



Beitragsordnung

(zuletzt geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 26.11.2022)

§ 1 Erhebung von Mitgliedsbeträgen

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag. Dieser Mitgliedsbeitrag wird am 31. März jedes Jahres, in dem eine Mitgliedschaft besteht, frühestens jedoch am ersten Tag der Mitgliedschaft, fällig.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt je Kalenderjahr einschließlich etwaiger Steuern ab 01.01.2023

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| • für Ordentliche Mitglieder | 125,00 Euro |
| • für Alte Damen und Alte Herren | 125,00 Euro, |
| • für Außerordentliche Mitglieder | 125,00 Euro. |

(2) Außer bei einer Mitgliedschaft auf Zeit ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für jedes Kalenderjahr zu zahlen, in dem eine Mitgliedschaft besteht, auch wenn die Mitgliedschaft nicht für das ganze Jahr besteht.

(3) Bei einer Mitgliedschaft auf Zeit errechnet sich der Mitgliedsbeitrag aus 1/12 des Mitgliedsbeitrags je Kalenderjahr, multipliziert mit der Anzahl der Kalendermonate für die die Mitgliedschaft gilt, mindestens jedoch 30,00 Euro.

(4) Ein im Rahmen einer Mitgliedschaft auf Zeit für das laufende Kalenderjahr erhobener Beitrag wird bei Änderung in eine unbefristete Mitgliedschaft angerechnet.

(5) Abweichend von Absatz 2 ist der Beitritt in den Verein ab dem 1. Oktober eines Jahres für ordentliche Mitglieder bis zum Ende des Jahres beitragsfrei.

§ 3 Erhöhte Mitgliedsbeiträge

(1) Ein erhöhter Mitgliedsbeitrag wird erhoben, wenn das Mitglied im Vorjahr an mehr als drei Tagen vereinseigene Boote genutzt hat und sich in einem Umfang von weniger als zehn Stunden an der Winterarbeit beteiligt hat. Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich in diesem Fall für jede der weniger als zehn abgeleisteten Arbeitsstunden einschließlich etwaiger Steuern in Abhängigkeit von der dem Mitglied nach § 4 zuzuordnenden Beitragsstufe

1. in der Stufe I um 10,00 Euro,

Beitragsordnung

2. in den Stufen II und III um 15,00 Euro

(2) Bei der Bestimmung, ob ein Mitglied auf Grund nicht geleisteter Winterarbeitsstunden zur Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags verpflichtet ist, bleiben bei der Ermittlung der maßgeblichen Anzahl der Tage, an denen ein Mitglied vereinseigene Boote genutzt hat, solche Tage, an denen das Mitglied im Rahmen einer der folgenden Veranstaltungen als Skipper tätig war, unberücksichtigt: Schnuppersegeln, Ausbildungssegeln, Sponsoresegeln, Hochschulsporttörn.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand ein Mitglied von der Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags auf Grund nicht geleisteter Winterarbeitsstunden befreien.

§ 4 Erhebung von Nutzungsbeiträgen

(1) Für die Nutzung vereinseigener Boote erhebt der Verein einen Nutzungsbeitrag. Die Höhe des Nutzungsbeitrages richtet sich nach der Art der Nutzung und der nutzenden Personen. Die verschiedenen Personenkreise sind folgenden Stufen zugeordnet:

1. für studierende Mitglieder, die nicht Mitglieder auf Zeit sind: Stufe I
2. für studierende Mitglieder auf Zeit: Stufe II
3. für Mitglieder, die nicht Mitglieder auf Zeit sind und nicht unter Ziffer 1 fallen: Stufe II
4. für studierende Nichtmitglieder: Stufe II
5. für Mitglieder auf Zeit, die nicht unter Ziffer 2 fallen: Stufe III
6. für alle Personen, die nicht unter eine der vorherigen Ziffern fallen: Stufe III

(2) Für Auszubildende und Schüler/-innen gelten die Nutzungsbeiträge für Studierende. Für Mitglieder von Vereinen, die Mitglied im Verband der Akademischen Segelvereine e.V. sind, gelten die Nutzungsentgelte für Mitglieder, die nicht Mitglieder auf Zeit sind.

(3) Bei einer Nutzung, die mindestens eine Übernachtung auf dem Boot beinhaltet, beträgt der Nutzungsbeitrag unabhängig von der Anzahl der Nutzer je Nacht

- für das Boot „Wiking VIII“ 102,00 Euro
- für alle anderen Boote 36,00 Euro

Der Nutzungsbeitrag für das Boot wird je Nacht auf alle Nutzer gleichmäßig umgelegt.

Beispiel: Wiking ist 14 Tage auf Törn mit 5 Nutzern in der ersten Woche und 7 Nutzern in der zweiten Woche.

Nutzungsbeitrag für das Boot = 7 Fahrtennächte x 102€ = 714

Nutzungsbeitrag für 1. Woche je Nutzer = 714€ / 5 = 142,80 €

Nutzungsbeitrag für 2. Woche je Nutzer = 714€ / 7 = 102,00 €

In Abhängigkeit von Boot und Beitragsstufe kommt je Nutzer und Übernachtung noch ein

Beitragsordnung

Aufschlag hinzu. Dieser beträgt

1. für das Boot „Wiking VIII“

- a) in Stufe I: entfällt
- b) in Stufe II: 23,00 Euro
- c) in Stufe III: 33,00 Euro

2. für alle anderen Boote

- a) in Stufe I: entfällt
- b) in Stufe II: 13,00 Euro
- c) in Stufe III: 23,00 Euro

Entfallen mindestens 50% der Übernachtungen auf studierende Nutzer, kann sich der Skipper von der Zahlung des Aufschlags befreien.

(4) Entgelte nach Absatz 3 sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Sie sollen vom Skipper gesammelt für alle Crewmitglieder auf das Girokonto des Vereins überwiesen werden.

(5) gestrichen